



## Bundestag beschließt Reform des Kontopfändungsschutzes

Auch wenn pfändbares Einkommen nicht vorhanden ist, droht einem zahlungsunfähigen Schuldner Ungemach, jedenfalls aber Unbequemlichkeit dann, wenn ein Gläubiger eine Pfändung auf das Girokonto des Schuldners ausbringt.

Anders als der Arbeitgeber, welcher im Rahmen einer Lohnpfändung die Pfändungsgrenzen des Schuldners zwingend zu berücksichtigen hat, sind Kreditinstitute nicht gehalten, den „Inhalt“ des Kontos zu überprüfen. Ist also z.B. der Lohn des Schuldners, und sei es nur der unpfändbare Anteil, einem gepfändeten Konto gutgeschrieben worden oder erfolgt die Pfändung kurz danach, ist es Aufgabe des Schuldners binnen Wochenfrist die Bank zur Freigabe zu bewegen. Gelingt dies nicht, ist der Weg zum Gericht zwingend.

Dem hiermit verbundenen Aufwand und nicht zuletzt der damit einhergehenden Belastung der Gerichte hat nunmehr der Bundestag mit der Verabschiedung einer Reformregelung Rechnung getragen.

Kernstück ist die Schaffung eines sogenannte Pfändungsschutzkontos, des „P-Kontos“. Auf diesem Konto erhält der Kontoinhaber automatisch für sein Guthaben einen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrages (derzeit ca. 985 € pro Monat für einen Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtungen). Nach Vorlage entsprechender Belege kann der Pfändungsschutz entsprechend erweitert werden.

Nicht relevant ist, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt, so dass damit auch Selbstständige Pfändungsschutz genießen.

Der eingeräumte Pfändungsfreibetrag bleibt jeweils für einen Kalendermonat erhalten. Wird der Pfändungsfreibetrag nicht ausgeschöpft, kann dieser auf den nächsten Monat übertragen werden, um ein Ansparen von Guthaben für Aufwendungen zu ermöglichen, welche unregelmäßig fällig werden.

Von seinem Kreditinstitut kann jeder Kunde verlangen, dass sein Konto als „P-Konto“ geführt wird, wobei nur ein „P-Konto“ pro Person eingerichtet werden kann. Um einen Mißbrauch zu vermeiden, wird die Einrichtung bei der SCHUFA hinterlegt.

Mit Einführung dieser Änderungen wird der Pfändungsschutz im zentralen Bereich der Kontoführung entschieden vereinfacht. Dem Schuldner bleibt der bisher notwendige Aufwand erspart, der Gläubiger wird aber nicht schlechter gestellt.

Zum Inkrafttreten des Gesetzes bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates, zudem ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten vorgesehen. Voraussichtlich wird das „P-Konto“ daher Mitte 2010 zur Verfügung stehen.